

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **BUDG-E-3** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Christian Engelen**  [**Christian.engelen@ec.europa.eu**](mailto:Christian.engelen@ec.europa.eu)  **1**  **3. Quartal 2022[[1]](#footnote-1)**  **2 Jahre1**  ☒ **Brüssel** □ **Luxemburg** □ **Anderer:…………..** |
|  | ☒ **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Die Stelle bietet nationalen Sachverständigen mit Erfahrung in Finanzgeschäften und Schuldenverwaltung die Möglichkeit, Teil einer anspruchsvollen, innovativen und öffentlichkeitswirksamen Initiative zu werden, die im Zentrum der Erholung der EU von der COVID-19-Krise stehen wird.

Um die politische Antwort der EU auf die COVID-19-Krise zu finanzieren und die wirtschaftliche Erholung in der EU zu unterstützen, ist die Europäische Kommission mit der Implementierung des Schuldenmanagements des Programms „NextGenerationEU (NGEU)“ beauftragt. Diese Initiative sieht die Begebung von Schuldtiteln in einem Umfang von bis zu EUR 800 Mrd. vor, von denen bereits seit dem Start der NGEU Operationen im Juni 2021 rund EUR 80 Mrd. im Rahmen von mehreren erfolgreichen Finanzierungstransaktionen durch die Begebung von Anleihen mobilisiert werden konnten. Darauf aufbauend wird die Europäische Kommission auch weiterhin ihre Position als ein Emittent mit einem jaehrlichen Emissionsvolumen von EUR 100-150 Mrd.in den kommenden Jahren ausbauen. Die Erlöse werden hauptsächlich zur Finanzierung einer Reihe von Politiken der Union verwendet, während ein Teil an die Mitgliedstaaten zur Finanzierung nationaler Konjunkturprogramme ausgeliehen werden soll.

Die Europäische Kommission hat in den vergangenen 18 Monaten den operativen Rahmen fur die Schuldenverwaltung des NGEU Programms im Rahmen einer Diversifizierten Finanzierungsstrategie geschaffen, einschließlich der entsprechenden Entscheidungs- und Risikomanagementstrukturen. Der Finanzierungsansatz der Europaeischen Kommission fur NGEU beinhaltet die Organisation der Schuldenaufnahme ueber einen einheitlichen Finanzierungpool sowie ein NGEU-spezifisches Liquiditaetsmanagement. Die Mittelaufnahme erfolgt ueber verschiede Begebungskanaele (Syndizierung, Auktionen) sowie ueber das gesamte Laufzeitenspektrum (kurz- und langfristig). Bis zu 30 Prozent der Mittel sollen durch die Ausgabe von gruenen Anleihen mobilisiert werden, wofuer die Europäische Kommission einen speziellen Rahmen geschaffen hat. Die erste gruene Anleihe wurde im Oktober 2021 begeben.

Die Europäische Kommission is bestrebt, ihr Team durch eine(n) nationale(n) Sachverstaendige(n) zu verstaerken, der/die ein breites operatives Fachwissen mitbringen kann. Der/die nationale(n) Sachverstaendige(n) wuerden insbesondere mit folgender Zielsetzung ausgewaehlt:

• Stärkung der Kapazitäten für ein integriertes Schulden- und Liquiditätsmanagement bezogen auf NGEU;

• Unterstützung in Fragen des Risikomanagements und –controllings im Zusammenhang mit der Schuldenverwaltung unter Berücksichtigung der Riskiovorgaben des Chief Risk Officer der Europäische Kommission;

• Unterstützung bei der Weiterentwicklung des operativen Rahmens der Schuldenverwaltung, beispielsweise durch die Entwicklung zusätzlicher Instrumente und Prozesse.

Der/die nationale Sachverständige wird in seinem/ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wichtige Verantwortlichkeiten übernehmen und hinsichtlich der strategischen und operativen Führung stark gefordert sein. Der nationale Sachverständige wird bei der Erreichung der vereinbarten Zielsetzungen über beträchtliche Autonomie und einen erheblichen Spielraum für Eigeninitiative verfügen und gleichzeitig voll in die Organisations-/Managementstruktur der Abteilung integriert sein und darin arbeiten.

Der/die nationale Sachverständige wird in der Direktion eingesetzt, die die Marktoperationen im Namen des Unionshaushalts durchführt ("Asset and Financial Risk Management"). Diese Direktion, deren Tätigkeiten überwiegend in Luxemburg angesiedelt sind, ist Teil der Generaldirektion Haushalt der Kommission. Neben den bereits erwähnten Anleihe- und Kreditaktivitäten verwaltet diese sehr aktive und expandierende Direktion auch das Aktivvermögen, das die Kommission im Namen verschiedener Politikbereiche der Union hält, einschließlich des Garantiefonds für EFSI, des künftigen InvestEU und der Garantie für "External Action". Diese Direktion koordiniert auch den politischen Rahmen der Kommission für die Verwaltung und das Berichtswesen über den Ausbau der Eventualverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsgarantien.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Rechtswissenschaften.

Berufserfahrung

Erfahrung in Finanzgeschäften in den folgenden Bereichen:

• Finanzielle Vermögensverwaltung;

• Treasury und Liquiditätsmanagement;

• Schuldenbegebung und –verwaltung.

Risikomanagement und Risikocontrolling im Zusammenhang mit Finanzgeschäften.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Englisch.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B1@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B1@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)